

Konsultation des Festlegungsentwurfs der Bundesnetzagentur zu „MARGIT 2026“

Stellungnahme des EFET Deutschland – Verband Deutscher Energiehändler e.V. zur Konsultation des Festlegungsentwurfs „MARGIT 2026“.

Berlin, 17.02.2025 - EFET Deutschland bedankt sich für die Gelegenheit, zu dem eingeleiteten Verfahren „MARGIT 2026“ hinsichtlich der Vorgaben, über die im Netzkodex für harmonisierte Fernleitungsentgeltstrukturen (NC TAR) vorgegebene und für die Entgeltbildung der Fernleitungsnetzbetreiber relevanten Berechnungsfaktoren zu bestimmen sind, Stellung nehmen zu können.

Der Verband regt an, zukünftig eine Änderungsfassung zwischen der aktuellen Entwurfssassung und der vorangegangenen Festlegung zur Verfügung zu stellen. Diese Änderungsfassung könnte auf der Webseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht werden und somit allen Marktteilnehmern zugänglich sein.

Im Einzelnen

Der Multiplikator für untertägige Kapazitäten ist zu hoch

Wie wir bereits in unsere Stellungnahme zu den MARGIT-Verfahren der vergangenen Jahre ausgeführt haben, konterkariert der Multiplikator von „2“ die Entwicklung und Kopplung liberalisierter Energiemärkte hin zu mehr Flexibilität und Kurzfristigkeit, sowohl im Gas- als auch im Stromsektor. Der hohe Faktor belastet die kurzfristigen Flexibilitätsquellen im Strom- und Gasmarkt übermäßig, wodurch diese weniger genutzt werden. Je höher der Multiplikator ist, desto größer muss der erforderliche Preisunterschied zwischen den Hubs sein, um einen grenzüberschreitenden Transport anzureizen. Nur Händler, die langfristige Kapazitätsbuchungen getätigt haben, sind davon nicht betroffen. Dadurch tragen relativ hohe Multiplikatoren für kurzfristige Kapazitätsprodukte zur Spreizung der Preise zwischen den Preiszonen bei. In Summe kann die Belastung durch hohe Multiplikatoren zu weniger Transportbuchungen, einer geringeren Auslastung und verminderten Einnahmen bei den Fernleitungsnetzbetreibern führen als mit niedrigeren Multiplikatoren der Fall wäre.

Aufgrund der europarechtlich vorgegebenen Tagesbilanzierung mit der Folge fehlender Preisdifferenzierung in Bezug auf einzelne Stunden gibt es keine Umstände am Vortag, die darauf schließen ließen, dass eine untertägige Buchung für lediglich einen Teil des Gastages vorteilhafter wäre als die Buchung des gesamten Tages. Oder anders ausgedrückt, wenn aus den Marktpreisen und dem konkreten Portfolio eines Händlers am Vortag die Buchung der letzten Stunde des Gastages attraktiv ist, so gilt dies auch für sämtliche andere Stunden des Gastages. Diesem Gedanken folgend ist eine Buchungsverschiebung von Day-Ahead auf Within-Day ökonomisch nie sinnvoll. Dagegen können untertägig neue Informationen (z.B. RLM-Prognoseaktualisierung auf Basis stündlicher Messwerte) oder ein neuer Bedarf der Marktgebietsverantwortlichen am Regelenenergiemarkt eine Nachfrage nach zusätzlichen Kapazitätsbuchungen für den restlichen Tag generieren. Die daraus entstehenden zusätzlichen Buchungen bedeuten somit zusätzliche Erlöse für den Fernleitungsnetzbetreiber und verringern damit den Leerstand.

Der deutsche Gasmarkt steht im Wettbewerb zu den angrenzenden Gasmärkten in Europa. Daher sollte auch bei der Ausgestaltung der Tarife berücksichtigt werden, dass der Wettbewerb auf der Commodity-Seite stattfindet und bei dem Zugang der Infrastruktur vergleichbare Bedingungen gelten. Mit Ausnahme von Tschechien weisen alle anderen an Deutschland angrenzenden EU-Mitgliedsländer identische Multiplikatoren für Day-Ahead und Within-Day-Kapazitäten auf. Eine Differenzierung zwischen Day-Ahead und Within-Day benachteiligt den deutschen Gasmarkt gegenüber seinen Nachbarmärkten, flexibel auf kurzfristige Änderungen marktgerecht reagieren zu können. Wir fordern daher den Multiplikator für untertägige Kapazitäten auf 1,4 abzusenken.

Einschränkung des LNG-Rabatts auf Jahres- und Quartalsprodukte

Die Ausführungen der Bundesnetzagentur zur Einschränkung des Rabatts auf Jahres- und Quartalskapazitäten sehen wir als fragwürdig an. Bereits in unseren vorherigen Stellungnahmen zu MARGIT hatten wir angemerkt, dass höhere Preise für kurzfristige Kapazitäten generell die Nutzung von Flexibilitätsquellen für den Gassektor reduzieren. Die vorgeschlagene Einschränkung würde jedoch einem Multiplikator von 2,1 für Monats-, 2,3 für Tages- und 3,3 für untertägige Kapazitäten entsprechen.

Im Beschlussentwurf wird richtigerweise festgestellt, dass eine Erhöhung der Versorgungssicherheit mit einer hohen physischen Auslastung der Terminals einhergeht

(Rz. 42). Um eine kontinuierliche Nutzung der Terminals auch zu ermöglichen, sollten die Verhältnisse im LNG-Markt und damit die Entladezeiten einzelner LNG-Cargos besser in der Kapazitätsvermarktung berücksichtigt werden.

Deshalb sollte neben der langfristigen Terminalnutzung auch die kurzfristige Nutzung für Terminalkunden attraktiv sein, die freie Slots für die Terminals auf dem Sekundärmarkt von primären Terminalnutzern kaufen oder diese durch das Use-it-or-lose-it-Prinzip direkt vom Terminalbetreiber erhalten haben. Der Effekt des Abschlags würde durch dessen Einschränkung auf Jahres- und Quartalsprodukte verringert.

Für Fragen oder ein persönliches Gespräch stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Kontakt

E-Mail : de@efet.org